

Umweltverträglichkeitsprüfung

**B 25, Umfahrung Wieselburg;
Land Niederösterreich**

**TEILGUTACHTEN 4
DEPONIETECHNIK UND GEWÄSSERSCHUTZ**

Verfasser:

DI Josef Groß

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-229

Bearbeitungszeitraum: von 22. 09. 2009 bis 02.10.2009

1. Einleitung:

TRASSENVERLAUF

Das Projekt der Umfahrung Wieselburg beginnt in der Steigungsstrecke auf der westlichen Seite des Holzinger Berges bei B25-Bestands-km 6,507, rund 300 m nach Oberegging. Die ersten rund 800 m verläuft die Trasse nahezu am Bestand. Die Trasse springt nach Osten vom Bestand ab und fällt mit knapp 6 % in das Erlaufstal ab. Am Talboden zwängt sich die Umfahrung zwischen den Gemeinden Wieselburg Stadt und Petzenkirchen unmittelbar nördlich der Firma Wibeba und zwischen der Kläranlage und der Brauerei vorbei. Nach der Brauerei wird die Erlauf mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Am östlichen Erlaufufer führt die Trasse südlich von Breiteneich an der Gemeindegrenze Wieselburg Stadt – Petzenkirchen entlang. Der Talboden des Erlauftales wird in Dammlage mit geringen, variierenden Längsneigungen gequert, um kreuzende Straßen (L96, L6002, Erlaufpromenade) und kreuzende Bahnstrecken (Pöchlarn – Kienberg-Gaming, stillgelegte Schmalspurbahn Wieselburg – Mank) niveaufrei überführen zu können. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg nördlich umfahren.

Nach der Querung der Landesstraße L6002 und der stillgelegten Schmalspurbahn folgt ein Rechtsbogen und die horizontal verlaufende Trasse schwenkt in südliche Richtung. Dabei wird die angehobene Landesstraße L105 unterführt sowie der Dürnbach und die Landesstraße L6140 überführt. In weiterer Folge liegt ein Verlauf in annähernder Nord-Süd-Richtung vor. In diesem Abschnitt wird die Stadt Wieselburg östlich umfahren. Die Umfahrung führt weiter über den Rottenhauser Berg. In diesem Bereich schneidet sich die Trasse in einem 200 m langen Abschnitt bis zu 10 m tief in das Gelände ein. In diesem Einschnitt befindet sich eine Grünbrücke.

Nach dem Rottenhauser Berg und nach der Überführung der Umfahrung über eine Gemeindestraße folgt ein Linksbogen in Dammlage mit geringem Gefälle. Dabei wird der Grubbach sowie ein verlegtes Gerinne überquert. Anschließend führt die Trasse geradlinig zwischen den beiden Ortschaften Neumühl und Gumprechtsfelden vorbei. Ab Neumühl steigt die Trasse bis zur Erlauf leicht an. In diesem Bereich verläuft die Trasse unter den angehobenen Landesstraßen L6141 und L6142 durch.

Nördlich des Türkensturzes wird die Erlauf in einem lang gezogenen Rechtsbogen mittels eines Brückenobjektes überquert (Natura 2000-Gebiet). Von der Erlaufbrücke fällt die Trasse bis zur Einmündung in den Bestand (Gefälle 1 %). Unmittelbar nach der Erlaufquerung verläuft die Trasse südlich an der Ortschaft Mühling vorbei. Etwa bei B25-Bestands-km 13,60 mündet die Umfahrung mittels eines Kreisverkehrs in den Bestand ein.

Durch den Kreisverkehr bedarf es auch einer Anpassung der bestehenden B25 in Richtung Scheibbs. Somit ergibt sich das Ende des Umfahrungsprojektes erst bei bzw. B25-Bestands-km 13,925: Die Gesamtlänge des Projekts beträgt 8,699 km.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Längen	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	8.356,735 m 342,428 m	
Querschnitte	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	dreistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,50 m bzw. 3,75 m Kronenbreite 15,00 m zweistreifig, Fahrstreifenbreite 2 x 3,75 m Kronenbreite 11,00 m	
Verkehrsdaten	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	14.000 - 21.000 [Kfz/24h] (DTVW,2025) 19.300 [Kfz/24h] (DTVW,2025)	
Projektierungs- geschwindigkeit	B25 Umfahrung Wieselburg B25 Anpassung Süd	100 km/h 100 km/h	
Entwurfsparameter	B25 Umfahrung Wieselburg und B25 Anpassung Süd Rampen	Minimaler Kurvenradius R _{min} Maximale Querneigung q _{max} Maximale Längsneigung s _{max} Minimaler Kuppenradius R _{Kmin} Minimaler Wannradius R _{Wmin} Minimaler Kurvenradius R _{min} Maximale Querneigung q _{max} Maximale Längsneigung s _{max} Minimaler Kuppenradius R _{Kmin} Minimaler Wannradius R _{Wmin}	550 m 5,25% 5,90% 6.500 m 5.000 m 50 m 7,00% 5,20% 2.000 m 700 m
Oberbau	B25 Umfahrung Wieselburg inklusive Rampen und B25 Anpassung Süd	bituminöse Decke bituminöse Tragschicht (2-lagig) <u>ungebundene Tragschicht</u> Gesamtkonstruktionsdicke	3 cm 20 cm <u>50 cm</u> ≥ 73 cm
3 Anschlussstellen	Wieselburg Nord L96 L105		
4 Kreisverkehrsanlagen	1x an der B25 (Wieselburg Süd) 3x im untergeordneten Netz		
17 Objekte	13 Straßenbrücken im Zuge der B25 (davon 2 Erlaufquerungen, 2 Bahnquerungen) 3 Überführungen von Landesstraßen über die B25 1 Grünbrücke		

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Erstellung des Gutachtens wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Das Einreichprojekt 2008 „Umfahrung Wieselburg“, so insbesondere folgende Projektseinlagen

aus Band 03 / Technisches Projekt Straße

0302 Berichte

0303.01.06 Lageplan B25 Umfahrung Wieselburg - 6/7 – Bereich km 5,8+00.000 – km 7,0+00.000

0303.01.14 Lageplan Landesstraße L6141 – Bereich km 0,0+00.000 – km 0,3+77.657

0303.02.06 Lageplan Entwässerung – 6/7 – Bereich B25-km 6,1+00.000 – km 7,8+00.000

0304.01.05 Längenschnitt Umfahrung Wieselburg km 5,7+00.000 – km 8,3+00.000

0304.01.27 Längenschnitt Landesstraße L6141

0304.01.48 Längenschnitt Wirtschaftsweg 16

0304.01.49 Längenschnitt Wirtschaftsweg 17

0304.01.50 Längenschnitt Wirtschaftsweg 18

0304.01.59 Längenschnitt Wirtschaftsweg 27

0307.01.17 Querschnitte Umfahrung Wieselburg km 6,4+00.000 – km 6,7+00.000

0307.01.43 Querschnitte Landesstraße L6141

Band 05 Baukonzept

Band 16 Grund- und Oberflächenwässer

Band 17 Baugrund und Ablagerungen

aus Band 19 Umweltverträglichkeitserklärung, Kapitel 6.4 Schutzgut Wasser und Untergrund

- Die Verbesserungen 2009 zum Einreichprojekt 2008, so insbesondere die Projektseinlage 2112 „Verbesserungen Baugrund und Ablagerungen“
- Die behördlichen Verfahrensakte
RU4-K-982 Deponie Kerschner Umweltservice und Logistik GmbH
WA1-W-31.241 Deponie Thanel Ing. Peter
WA1-W-31.225 Deponie Groiss Anton und Anna
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, idF BGBl. I Nr. 54/2008
- Wasserrechtsgesetz 1959, idF BGBl. I Nr. 87/2005
- Altlastensanierungsgesetz 2008
- Deponieverordnung 2008
- Abfallverzeichnisverordnung
- Abfallnachweisverordnung
- ÖNORM S 2100
- ÖNORM S 2121
- ÖNORM S 2123
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2006
- Das Merkblatt Wiederverwendung/Verwertung von Bodenaushubmaterial des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes (Stand März 2007)
- Die Richtlinie für Recycling – Baustoffe des österreichischen Baustoff – Recycling Verbandes (7. Auflage Jänner 2007)
- Das Niederösterreichische Geoinformationssystem – NÖGIS „IMAP“

3. Fragen aus den Gutachtensgrundlagen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Für meinen fachlichen Bereich ist bei der Umsetzung des Vorhabens mit dem Anfall von Sickerwässern

- A) beim Eingriff in die Deponien „Groiß“ und „Kerschner/Thanel“,
- B) in Bereichen mit Anschüttungsmaßnahmen (Straßendämme, Geländeanschüttungen, Lärmschutzdämme) unter Verwendung von Erdaushub
- C) bei der Zwischenlagerung von Aushub- und Abtragsmaterial (Erdaushub)
- D) bei der Zwischenlagerung von bituminös gebundenem Straßenaufbruch (Asphalt) und
- E) beim Auftrag von KRC-Material auf Wirtschaftswegen

zu rechnen.

Aushubmassen aus Deponien werden einer Entsorgung auf bestehenden Deponien entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zugeführt.

A) Sickerwässer aus Deponien:

Im Bereich zwischen den Projektskilometern 6,4 und 6,6 werden 2 Deponien und zwar die Deponie „Groiß“ und die Deponie „Kerschner/Thanel“ im Einschnitt gequert. Der Deponiekörper der älteren Schüttung „Thanel“ wird dabei im geringen Ausmaß am östlichen Rand der Schüttböschung berührt. Die Gesamtlänge des Einschnittes im Ablagerungsbereich

„Groiß“ und „Kerschner/Thanel“ beträgt rund 190 m. Die beiden zur Deponie „Kerschner“ gehörenden Grundwassersonden werden vom Bauvorhaben berührt und in einigen Metern Entfernung versetzt in Richtung der Deponie „Kerschner“ neu errichtet.

Um unzulässige Setzungen bzw. Sackungen am Straßenkörper zu vermeiden, erfolgt der Aushub im Bereich der Deponiequerungen auf die gesamte Breite der Trassenumhüllenden bis zur ehemaligen Ablagerungssohle, wobei für die Wiederherstellung der Abdeckschicht entlang der durch den Straßeneinschnitt neu geschaffenen Böschungsflächen eine Breite von 1,25 m zugeschlagen wird. Im Einschnittbereich der Deponien wird beim Aushub eine Böschungsneigung von 1:2 gewählt.

Die Abdeckschicht entlang der Deponieböschungen wird aus einer 0,5 m mächtigen Ausgleichsschicht aus grobkörnigem Material und einer 0,5 m mächtigen Abdichtschicht aus mehrlagigen, mineralischen Dichtungsschichten mit einer Durchlässigkeit von $KF < 10^{-9}$ m/s bei einem Gradienten von $i=30$ hergestellt. Die Straßendammschüttung erfolgt mit Material gemäß RVS, Herstellung Unterbauplanum. Für die Auffüllung eventueller Restkubaturen werden geeignete Sekundärmaterialien mit geringeren Anforderungen an die Tragfähigkeit, wie z. B. bindiger Straßenaushub gewählt.

Die im Einschnittbereich zu den Deponiequerungen anfallenden Oberflächenwässer werden gefasst und abgeleitet.

Der gesamte Aushub wird gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 untersucht und vollständig einer geeigneten Deponierung zugeführt. Nach den über die jeweiligen Verfahrensakte zu den gequerten Deponien „Groiß“ bzw. „Kerschner/Thanel“ verfügbaren Daten wird von einer bei diesen Aushubtätigkeiten anfallenden Materialmenge von rund 68.000 m³ ausgegangen. Bei den Ablagerungen handelt es sich demnach zum Großteil um Bodenaushub und Baurestmassen, wobei zumindest in Teilkubaturen mit organischen Ablagerungen (Friedhofsabfälle) und Fremdstoffen (Metalle, Sperrmüll im allgemeinen, Kunststoffe) zu rechnen ist.

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird eine Bodenuntersuchung in Rasterform durchgeführt, um die genaue Zusammensetzung des Deponieguts hinsichtlich der Deponierbarkeit laut Deponieverordnung 2008 zu ermitteln, wobei nach den verfügbaren Daten der Großteil dem Deponietyp einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung entsprechen wird.

Zur Erzielung der Deponiefähigkeit wird eine Vorbehandlung (Aussiebung) dieser Teilkubaturen vor der Deponierung vorgenommen. Die bei der Vorbehandlung anfallenden organischen Bestandteile werden auf eine Kompostieranlage verbracht; Sperrmüll und Kunststoffe werden gesondert fachgerecht entsorgt.

Aus dem Verfahrensakt betreffend die Deponie „Thanel“ kann entnommen werden, dass mit Bescheid vom 27.02.1996 Sicherungsmaßnahmen unter anderem in Form der

Herstellung einer Deponieoberflächenabdeckung vorgeschrieben wurden, jedoch diese bislang auf Grund des Ablebens des Verursachers, Herrn Ing. Peter Thanel nicht gesetzt wurden.

Aus meiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2008 an die Abteilung Umweltrecht zur Bezugszahl RU4-K-982/004-2008 betreffend die Deponie der Kerschner Umweltservice und Logistik GmbH kann entnommen werden, dass sich diese Deponie in der Stilllegungsphase befindet und die bei den Deponieabschnitten A1 und A2 zur Herstellung der Deponieoberflächenabdeckung gesetzten Maßnahmen, vorbehaltlich des vorzulegenden Nachweises zur qualitativen Eignung des eingesetzten Ausgleichs- und Rekultivierungsmaterials, als ausreichend zur Wahrung des Boden- und Gewässerschutzes erachtet werden können. Nach den zum Projekt Umfahrung Wieselburg vorgelegten Ergänzungsunterlagen 2009 quert die die Straßentrasse die Deponie der Kerschner Umweltservice und Logistik GmbH im Bereich der Abschnitte A1 und A2.

Aus meiner Stellungnahme vom 28. August 2008 an die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt zur Bezugszahl WA1-W-31.225/001-2007 betreffend Groiss Anton und Anna, Bauschuttdeponie in der KG Gumprechtsfelden kann in Verbindung mit meiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2007 an die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt zur Bezugszahl WA1-W-31.225/21-96 entnommen werden, dass auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weitere deponiebautechnische Maßnahmen derzeit nicht erforderlich sind und weitergehende Maßnahmen nur dann erforderlich werden, wenn bei der eingeforderten Grundwasseruntersuchung über Sonden, eine deponiebedingte Belastung des Grundwassers festgestellt werden kann.

Gutachten:

Zu Beginn der Baumaßnahme „Deponiequerungen“ ist mit einem vermehrten Anfall von Deponiesickerwässern zu rechnen, da die bei den Deponien „Kerschner“ und „Groiß“ aufgebrachten Oberflächenabdeckungen zu Beginn der im Einschnittbereich erforderlichen Aushubarbeiten entfernt werden müssen und Niederschlagswässer in dieser Phase ungehindert in den Schüttkörper eindringen können. Nach den über die Deponien „Kerschner“ und „Groiß“ verfügbaren Daten zum ehemals eingebrachten Ablagerungsmaterial, wurden Inertabfälle, das heißt reaktionsarme Abfälle, wie Bodenaushub und Bauschutt mit eher geringem Gefährdungspotential für Boden und Gewässer abgelagert. Entsprechend diesem Gefährdungspotential konnten von mir im Zuge der erfolgten Stilllegung dieser beiden Deponien einfache deponiebautechnische Maßnahmen zur Oberflächenabdeckung und zwar im wesentlichen eine Profilierung und Rekultivierung als ausreichend zur Wahrung des Boden- und Gewässerschutzes angesehen werden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers wäre nur dann zu erwarten, wenn mit den Aushubarbeiten nicht unmittelbar nach Entfernung der Oberflächenabdeckungen

begonnen wird, die Aushubarbeiten nicht in einem Zug erfolgen bzw. im Zuge der Durchführung der Aushubarbeiten eine Behandlung der Abfälle an Ort und Stelle erfolgt. Da Straßenbauvorhaben in aller Regel nach einer strikten Bauzeitplanung zügig ablaufen und laut den vorgelegten Unterlagen der gesamte Aushub vollständig einer geeigneten Deponierung zugeführt wird, kann eine mehr als geringfügige, durch die Umsetzung des Projekts ausgelöste Beeinflussung des Grundwassers durch Sickerwasser in der Errichtungsphase nicht erkannt werden, sofern die zur Erzielung der Deponiefähigkeit mitunter erforderliche Aussiebung von Teilkubaturen vor deren Deponierung nicht an Ort und Stelle erfolgt, sondern in einer dafür genehmigten, entsprechend ausgestatteten Behandlungsanlage.

Stand der Deponietechnik ist es jedoch bei baulichen Eingriffen in den Deponiekörper eine begleitende Grundwasserbeweissicherung über Grundwassersonden durchzuführen. Laut Projekt ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der jeweils 2, zu den Deponien „Groiss“ und „Kerschner/Thanel“ gehörenden Grundwassersonden vorgesehen, nicht jedoch eine Grundwasserbeweissicherung. Ob bzw. inwieweit die 2, bei der Deponie „Groiss“ bestehenden Sonden, bzw. die 2, bei der Deponie „Kerschner/Thanel“ an anderer Stelle neu zu errichtenden Sonden für eine Beweissicherung der Aushubbereiche von der Lage her entsprechend angeordnet sind, wird vom hydrogeologischen ASV zu beurteilen sein.

Die im Projekt zum Aushub der Deponiematerialien beschriebenen Maßnahmen, wie insbesondere Durchführung des Aushubes bis zur Ablagerungssohle in der Breite der Trasenumhüllenden und Aufbringen einer Abdichtungsschicht auf den Deponieböschungen, können in Verbindung mit der vorgesehenen Abfuhr der im Einschnittbereich anfallenden Oberflächenwässer als wirksame und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gewertet werden, die den Anfall von Deponiesickerwässern minimieren, womit eine auf das beantragte Vorhaben zurückzuführende Beeinflussung des Grundwassers mit Deponiesickerwässern in der Betriebsphase ausgeschlossen werden kann.

Zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten Umsetzung der im Zuge der Querung der 2 Deponien „Groiß“ und „Kerschner/Thanel“ im Einschnitt vorgesehenen Maßnahmen und einer entsprechenden Grundwasserbeweissicherung wird die Vorschreibung folgender Auflagen für erforderlich erachtet:

Auflagen:

Bei der Erkundung der Deponieflächen zum Zwecke der Baufeldfreimachung ist wie folgt vorzugehen:

- Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) prüfen zu lassen.
- Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.
- Für die Probenahme sind Aufschlüssen über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2121 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probennahmeskizze)
- Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).

Hinweis: zumindest zu analysieren sind die Parameter der Tabellen 1 und 2 der DVO 2008

- Gemäß Tabelle 1 Anhang 4 Teil 2 DVO gilt für Anschüttungsmaterial ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub bzw. 500 t nach Aushub (bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen).
- Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

2. Eine Behandlung der aus den Deponien „Groiß“ und „Kerschner/Thanel“ ausgehobenen Abfälle im Baustellenbereich und außerhalb dafür genehmigter Anlagen ist unzulässig.
3. Nach Beendigung der Aushubtätigkeit ist im Bereich der durch den Straßeneinschnitt entstandenen Deponieböschungflächen
 - eine **Ausgleichsschichte** (mind. 0,5m) herzustellen,
 - eine mind. 0,5 m (2 Lagen zu 25 cm) starke **Deckschichte** aus schwer durchlässigem, bindigem Material aufzubringen (kf-Wert max. 10^{-9} m/s bei $i = 30$ (Laborwert), (Herstellung und Prüfungen gemäß ÖNORM S 2074, Teil 2)
4. Anforderungen an die Qualität des für die Ausgleichsschicht und die Dichtung verwendeten Materials: Die Deponieklasse Bodenaushubdeponie nach DVO 2008 und die Klasse A2 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 sind einzuhalten. Nachweis: Die Untersuchung hat gemäß Anhang 4 DVO zu erfolgen. Der Umfang der Analysen hat sich am Anhang 4 Teil 1 der DVO zu orientieren. Die Auswahl der Parameter (das Ausscheiden oder Hinzunehmen einzelner Parameter) ist vom fachkundigen Unternehmen jeweils nachvollziehbar zu begründen.
5. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine Emissions-/Immissionskontrolle durchzuführen. (**Abstimmung und Festlegung der Details mit ASV für Geohydrologie notwendig**).
 - Die Sonden sind von einem befugten Fachunternehmen errichten zu lassen und von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anschließen zu lassen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sonden ist eine Bestätigung des Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Bohr- und Ausbauprofile, Koordinaten) der Behörde vorzulegen.
 - Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.
 - Das Sondenmaterial darf keine Einwirkungen auf den bzw. Wechselwirkungen mit dem Boden- und Grundwasserkörper verursachen.
 - Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.
 - Die Absperrung der Sonden hat derart zu erfolgen, dass entweder eine 2-fache Schließmöglichkeit installiert wird (Ersts Schloss betreiberzugänglich, Zweitschloss amtlich sperrbar (Abteilung für Hydrologie, Abdeckung unabhängig zu öffnen!) oder der Behörde unmittelbar nach Errichtung der

Sonden ein Schlüsselsatz übermittelt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bestehende Sonden.

6. Das Wasser ist erstmals vor Baubeginn, sodann während der Gesamtbauzeitdauer monatlich von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf folgende Parameter zu analysieren (bei der Probennahme zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben):

Aussehen, Geruch, Temperatur
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C
spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfrückstand

pH-Wert

Gesamthärte

Calcium

Magnesium

Gesamteisen

Gesamtangan

TOC

Kaliumpermanganatverbrauch

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO₄

Nitrat als NO₃

Nitrit als NO₂

Ammonium als NH₄

Phosphat als PO₄

Natrium

Kalium

gelöster Sauerstoff

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

aliphatische Kohlenwasserstoffe

AOX

CKW gemäß Grundwasserschwellenwertverordnung, Angabe folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)

Tribrommethan (Bromoform)

Bromdichlormethan

Dibromchlormethan

Tetrachlormethan

1,1-Dichlorethen

1,2-Dichlorethen

1,1,1-Trichlorethen

Trichlorfluormethan

Dichlordifluormethan

Tetrachlorethen

Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Gesamtphenole

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Angabe folgender Einzelsubstanzen:

Benzo(a)pyren

Fluoranthen

Benzo(b)fluoranthen

Benzo(k)fluoranthen

Benzo(ghi)perylene

Indeno(1,2,3-cd)pyren

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenbezeichnungen bei Auftragserteilung** bekannt zu geben.

B) Sickerwässer in Bereichen mit Anschüttungsmaßnahmen

Befund:

Laut Massenbewirtschaftungskonzept, welches die Aushubmassen des Erdbaues sowie die Straßendammschüttungen umfasst, fallen keine Überschussmassen für eine Verwertung im Zuge von Geländemodellierungen oder Lärmschutzwällen an und ergibt sich aufgrund der Massenbilanz trotz Wiederverwertung sämtlichen Erdaushubes ein deutliches Massendefizit. Der Anfall an abgetragenem Erdaushub wird für Bauabschnitt I mit 142.000 m³ und für den Bauabschnitt III mit 127.400 m³ angegeben und stehen diese Massen von insgesamt 269.400 m³ als Straßendammschüttmaterial zur Verfügung. Der zusätzlich mit 616.600 m³ angegebene Materialbedarf wird durch Zufuhr von außen abgedeckt.

Gutachten:

Im Rahmen des geplanten Bodenabtrages und des Bodenauftrages d.h. im Rahmen der Anschüttungsmaßnahmen wird das Grundwasser dann beeinträchtigt, wenn nicht konsensgemäßes Material zur Ablagerung gelangt und die in dem Material allfällig enthaltenen Schadstoffe zur Versickerung gelangen. Als verursachende Faktoren für Konsensüberschreitungen können z.B. gestörte Böden im Abtragsbereich, geogene Belastungen oder Verunreinigungen bei der Manipulation genannt werden.

Im Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 bzw. im Merkblatt Wiederverwendung/Verwertung von Bodenaushubmaterial sind für Baumaßnahmen mit im wesentlichen natürlichem Bodenaushubmaterial sowohl der Konsens als auch die erforderliche Kontroll- und Dokumentationstätigkeit vorgegeben und ist bei Einhaltung dieser Vorgaben von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen.

Betreffend gestörte und/oder kontaminierte Böden sind in der DVO 2008 Parameter, Untersuchungsumfang und Dokumentationspflichten geregelt und ist bei Einhaltung dieser Vorgaben ebenfalls von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen.

Die im Projekt beschriebene Verwendung von abgetragenem Erdaushub (ohne Humus) als Schüttmaterial für die Straßendämme im angegebenen Ausmaß von 269.400 m³ ist unter Verweis auf den Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 als Umlagerung von Bodenaushub im selben Baustellenbereich anzusehen.

Gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan Kapitel 5.2.14 Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen sind bei der Umlagerung von Bodenaushubmaterial am selben Grundstück oder im selben Baustellenbereich im Ausmaß > 7.500 t chemisch analytische Materialuntersuchungen verbindlich vorzusehen. Selbst bei der Ablagerung von Bodenaushubmaterial, welches durch Ausheben oder Abräumen von im wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt d.h. bei Material von dem angenommen werden kann, dass es nicht verunreinigt ist, ist bei Überschreiten der Schadstoffgrenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß DVO eine Verunreinigung von Boden und Gewässer jedenfalls zu besorgen. (siehe dazu Seite 244 ff BAWPL 2006).

In Anlehnung an die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 wurde seitens des Österreichischen Baustoff – Recycling Verbandes das Merkblatt Wiederverwendung/-Verwertung von Bodenaushubmaterial (Stand März 2007) herausgegeben. Die Vorgaben dieses Merkblattes sind betreffend Materialanforderung, Prüfung und Kontrolle und Dokumentation als Stand der Technik anzusehen und somit auch anzuwenden.

Der Einsatz des Materials ohne vorhergehende chemisch – analytische Prüfung ist mit den Vorgaben des BAWPL 2006 und des oben genannten Merkblattes nicht vereinbar. Unter der Voraussetzung, dass keine Verunreinigung zu besorgen ist und die Beurteilung vor dem Aushub erfolgt, ist die Entnahmeprüfung gemäß Merkblatt pro angefangene 7.500 t durchzuführen.

Im Hinblick darauf, dass für die im Einschnittbereich der Trasse liegenden, bekanntermaßen belasteten Aushubstrecken (Querungen von Deponien, Altablagerungen, ...) individuelle Lösungen vorgesehen sind und grundsätzlich einmal davon ausgegangen werden kann, dass im Übrigen ein nicht belastetes Aushubmaterial anfällt, kann der Untersuchungsumfang für den so bezeichneten Erdaushub unter folgenden Voraussetzungen erweitert werden:

Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Materialqualität erkennen, kann der Untersuchungsumfang durch die technische Aufsichtsperson auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.

Der Parameterumfang für die chemische Analyse hat sich je nach Verwendungszweck nach den Qualitätsklassen A1, A2 und A2G nach Bundesabfallwirtschaftsplan zu orientieren. Für nicht im BAWPL 2006 geregelte Parameter sind die Grenzwerte der Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 der DVO 2008 einzuhalten.

Die Probenahme hat gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 2121 zu erfolgen, die chemisch – analytische Untersuchung ist in Form einer Grundlegenden Charakterisierung gemäß DVO 2008 Anhang 4 durchzuführen.

Die Dokumentation der Verwertungsmaßnahme umfasst sämtliche Prüfberichte der Entnahmeprüfungen, die Einbaukontrollberichte, die Dokumentation der Herkunft und Menge des Materials und sämtliche Einbaupläne.

Gestörte, nicht kontaminierte bzw. nicht verunreinigte Böden sind einer Untersuchung je 7.500 t vor dem Aushub bzw. einer Untersuchung je 1500 t nach dem Aushub zu unterziehen.

Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht sind einer Untersuchung je 1.500 t vor dem Aushub bzw. einer Untersuchung je 500 t nach dem Aushub zu unterziehen. Die Probenahme hat gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 2121 bzw. der ÖNORM S 2123 zu erfolgen, die chemisch – analytische Untersuchung ist in Form einer Grundlegenden Charakterisierung gemäß DVO 2008 Anhang 4 durchzuführen.

Für die Überwachung und Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen betreffend die Verwertung von Aushubmaterial wird jedenfalls die Bestellung einer technischen Aufsichtsperson erforderlich sein.

Die im Projekt vorliegenden Aussagen zur Verwertbarkeit der Erdaushubmassen beinhalten keine Angaben hinsichtlich Umweltverträglichkeit und sind die laut Gutachten erforderlichen Maßnahmen mit Auflagen vorzuschreiben.

Die Beurteilung und die Auflagen gelten sinngemäß für extern geliefertes Erdaushubmaterial, sofern es sich nicht um Materialien handelt, die aus natürlich gewachsenen Horizonten von genehmigten Materialgewinnungsstätten/Abbaufeldern bezogen werden, also keine Abfälle darstellen.

Auflagen:

1. Für die Schüttmaßnahmen/Geländeanpassungsmaßnahmen dürfen ausschließlich Bodenaushubmaterialien verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 (30, 31, 32) nach ÖNORM S2100 bzw. 170504 (30, 31, 32) und 200202 (30, 31, 32) nach AbfallverzeichnisVO), die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem BAWPL 2006 (Kapitel 5.2.14.1) nachweislich einhalten. Dazu gilt:
Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den

Schadstoffgrenzwerten der Klassen A1 oder A2 gemäß BAWPL entspricht und die Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß ALSAG (§2 Abs.15, §3 Abs.3, Anlage 1, BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 40/2008) erfüllt.

Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können. Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWPL.

Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nur dann zulässig, wenn die oberste Rekultivierungsschicht Klasse A1 einhält und über dem vorhandenen Schüttgut 2m stark ist.

2. Das Ablagerungsverbot gemäß §7 DVO ist einzuhalten.
3. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Standort der Verwertungsmaßnahme unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Materialien sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung des Bodens und des Gewässers muss auszuschließen sein) zwischen zu lagern. Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Anlieferungsbeginn einzurichten.
4. Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort der Verwertungsmaßnahme nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.
Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.
5. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
6. Die jeweiligen Anschüttungsbereiche sind derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (z.B. Zaun, Wall,..). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrtsicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.
7. Vor Beginn der Schüttung ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2m nicht übersteigen.
8. Für den Betrieb der Anlage ist der Behörde eine verantwortliche Person und soweit innerbetrieblich erforderlich ist auch ein Stellvertreter namhaft zu machen. Diese

Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

9. Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).
Diese Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallsort) und Menge der Schüttungen zu führen (Aufzeichnungen der Mengen gemäß §9a Abs.2 ALSAG gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung, Abfallschlüsselnummer)).
Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
10. Das Anschüttungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs.6 lit.6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
 - Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2121/ÖNORM S 2123 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapiteln 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO zu beachten sind.
 - Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO zu enthalten hat. (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probennahmeskizze)
 - Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).
 - Für sensorisch nicht belastetes Aushubmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 7.500 t vor Aushub und 1500 t nach Aushub. Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A1, A2 oder A2G nach BAWPL) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material der Kategorie 1 durch die technische Aufsichtsperson auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.
 - Für Aushubmaterial mit sensorischen Auffälligkeiten gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub und 500 t nach Aushub.
 - Bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 aus Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen.

- Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO zu veranlassen.
- Untersuchung bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:
Die oberste 2m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 2m ist wie folgt gesondert zu untersuchen:
Das Schüttgut muss der Klasse A1 gemäß BAWPL und der Deponieklasse Bodenaushubdeponie gemäß DVO entsprechen, es ist gesondert zu dokumentieren, die Einhaltung der Grenzwerte ist abhängig von der Bodentextur (leicht/mittel/schwer) und jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil)
- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment (Deponieklasse Bodenaushubdeponie) und die Zulässigkeit für die Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die beitragsfreie Rekultivierungsschicht gemäß BGBl. 142/2000 ALSAG i.d.g.F. ist darzustellen und nachzuweisen (§2 Abs.15, §3 Abs.3, Anlage 1).

11. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch einen unabhängigen befugten Fachkundigen zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen. Name und Anschrift des Fachkundigen sind der Behörde vor Anlieferungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen.

Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind dem Fachkundigen unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.

Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.

12. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie

der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form anzuzeigen.

13. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

C) Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von Aushub- und Abtragsmaterial (Erdaushub)

Befund:

Laut Massenbewirtschaftungskonzept fallen zwar insgesamt gesehen keine Überschussmassen an Erdaushub an, müssen jedoch die beim Aushub in den Einschnittbereichen anfallenden Massen, die in weiterer Folge wieder für Dammschüttungen im Bereich der Straßentrasse verwendet werden sollen, im Bereich von Zwischenlagerflächen vorgehalten werden.

Konkret sind 4 Zwischenlagerflächen für Erdaushub vorgesehen und zwar

- am Holzinger Berg 1 nördlich der bestehenden B 25 zwischen der EVN Gas HD-Leitung und der L 6007 Richtung Petzenkirchen mit einer Fläche von rund 8.800 m² und einem Aufnahmevermögen von rund 60.000 m³
- am Holzinger Berg 2 südlich der bestehenden B 25 zwischen der L 6293 und der L 6145 nördlich der 380 KV Leitung mit einer Fläche von rund 14.000 m² und einem Aufnahmevermögen von rund 100.000 m³
- am Rottenhauser Berg auf der südlichen Seite des Rottenhauser Berges südlich der bestehenden Gemeindestraße mit einer Fläche von rund 15.000 m² und einem Aufnahmevermögen von rund 120.000 m³ mit Lage innerhalb des Grundwasserschongebietes.
- am Hochrieß, westlich der zukünftigen Trasse der B 25 in Zwickel zwischen der L 6142 und der geplanten Trasse der Umfahrung mit einer Fläche von rund 20.000 m² und einem Aufnahmevermögen von rund 120.000 m³.

Die Zwischenlagerung von Humus erfolgt unmittelbar seitlich zum Abtragsbereich in dem zur Humusierung erforderlichen Ausmaß. Der überschüssige Humus wird veräußert bzw. auf Deponien verführt.

Bei sämtlichen Zwischenlagerflächen sind keine bautechnischen Ausstattungen zur Erfassung der Sickerwässer an der Lagerbasis vorgesehen.

Gutachten:

Eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch Sickerwässer infolge einer Zwischenlagerung von Erdaushub und Humus auf offener, d.h. auf einer gegen den Untergrund nicht abgedichteten Fläche, ist dann nicht gegeben, wenn die Kriterien und Maßnahmen laut Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 insbesondere hinsichtlich Materialprüfung, Einhaltung der Grenzwerte und zulässiger Verwertbarkeit eingehalten werden. Die dazu nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen sind bereits durch die Vorschreibung der Auflage 10 zu Risikofaktor 1, lit.B abgedeckt. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Abtragsmaterialien vor deren Umlagerung bzw. deren Verfuhr auf die Zwischenlagerflächen chemisch-analytisch untersucht werden.

Auflagen:

1. Für die zur Lagerung auf den Zwischenlagerflächen vorgesehenen Materialien sind die Untersuchungen gemäß Auflage 10 zu Risikofaktor 1, lit.B. vor deren Verfuhr auf die Zwischenlager durchzuführen.
2. Die Zwischenlagerflächen sind spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere vom Geländeniveau her, wieder herzustellen.

D) Sickerwässer aus der Zwischenlagerung von bituminös gebundenem Straßenaufbruch (Asphalt)

Befund:

Für die Zwischenlagerung von bituminösem Straßenaufbruch wird eine Fläche am Holzinger Berg, unmittelbar östlich an die Zwischenlagerfläche für Erdaushub am Holzinger Berg 2 anschließend, im Ausmaß von rund 5.000 m² und mit einem Aufnahmevermögen von rund 15.000 m³ verwendet.

Bei der Zwischenlagerfläche sind keine bautechnischen Ausstattungen zur Erfassung der Sickerwässer an der Lagerbasis vorgesehen.

Gutachten:

Die Zwischenlagerung von Asphaltaufbruch und Asphaltfräsgut auf Flächen ohne technische Einrichtungen zur Erfassung und Sammlung der Sickerwässer entspricht nicht dem Stand der Technik.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch von einer einmaligen Nutzung der Zwischenlagerfläche für bituminös gebundenen Straßenaufbruch am Holzingerberg 2 im Zuge der Umsetzung des Projektvorhabens auszugehen und somit von einer möglichen, einmaligen Freisetzung einer Schadstofffracht. Eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers durch Sickerwässer, welche bei der Zwischenlagerung vom bituminös gebundenen Straßenaufbruch im Zeitraum der Abwicklung des Bauvorhabens anfallen, ist jedoch nur dann nicht zu erwarten, wenn die gelagerten Materialien nachweislich

zumindest der Klasse A der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des österreichischen Recyclingverbandes entsprechen.

Auflagen:

1. Die zur Zwischenlagerung am Holzinger Berg 2 vorgesehenen bituminösen Straßenaufbruchmaterialien haben nachweislich zumindest der Klasse A der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Baustoffrecyclingverbandes (ÖBRV, 7. Auflage, Jänner 2007) zu entsprechen. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Auflage 4 zu Risikofaktor 1, lit.E. nachzuweisen.
2. Die Zwischenlagerfläche ist spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere vom Geländeniveau her, wieder herzustellen.

E) Sickerwässer beim Auftrag von KRC-Material auf Wirtschaftswegen

Befund:

Bituminös gebundenes Aufbruchmaterial wird zunächst zwischengelagert und in weiterer Folge als KRC-Material bei den Wirtschaftswegen wieder verwendet.

Gutachten:

Durch bituminös gebundenes Aufbruchmaterial kann das Grundwasser dann beeinträchtigt werden, wenn in diesen Baurestmassen enthaltene Schadstoffe zur Versickerung gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn kontaminierte Baurestmassen entweder auf natürlichem Untergrund unsachgemäß zwischengelagert werden oder ohne Qualitätssicherung einer Verwertungsmaßnahme zugeführt werden.

Baurestmassen sind Abfälle und als solche einer ordnungsgemäßen Behandlung zu unterziehen. Unter Behandlung versteht das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung (Deponierung).

Baurestmassen mit einer aufgrund der Vornutzung wahrscheinlichen Verunreinigung (Asphaltaufbruch durch Straßenverkehr belastet) sind vor einer Verwertung jedenfalls zwecks Nachweis der Umweltverträglichkeit labortechnisch untersuchen zu lassen, da nur so die boden- und gewässerrelevanten Schadstoffe erkannt werden können.

Beprobung, Ortsbefund, Dokumentation und Analyse sind in einer Hand von einem befugten Unternehmen durchführen zu lassen.

Neben dem Nachweis der Umweltverträglichkeit müssen Baurestmassen für den Verwertungszweck bautechnisch geeignet sein und dürfen nur im unbedingt notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Nur dann liegt eine nach dem Altlastensanierungsgesetz „zulässigerweise“ Verwendung vor, für die keine Altlastensanierungsbeiträge zu leisten sind. (siehe dazu ALSAG § 3 Abs. 1a Zi.6)

Gemäß Richtlinie für Recycling Baustoffe des Österreichischen Baustoff – Recycling Verbandes wäre für diesen Anwendungsfall (Einbau ungebunden ohne Deckschicht in einem hydrogeologisch sensiblen (Schongebiet) bzw. in einem hydrogeologisch weniger sensiblen Gebiet) zumindest die Qualitätsklasse A+ bzw. die Qualitätsklasse A anhand analytischer Untersuchungen nachzuweisen.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit sind Baurestmassen entsprechend den Vorgaben der ÖNORM S 2123 je begonnene 1000 m³ analytisch untersuchen zu lassen. Bei einem einheitlichen Anfallsort mit zu erwartender gleicher Schadstoffbelastung kann der Untersuchungsumfang auf eine Analyse je begonnene 5000 m³ erstreckt werden. Für die zulässige Verwertung sind, in Abhängigkeit des Anwendungsbereiches, die Qualitätsklassen A+ bzw. A nachzuweisen. (Parameterumfang nach Tabelle 3 der Richtlinie für Recyclingbaustoffe).

Bei Verdacht auf eine Kontamination mit anderen Schadstoffen, sind diese zusätzlich zu den Parametern der Tabelle 3 in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen und ist für diese Schadstoffe die Einhaltung der Grenzwerte für den Deponietyp Bodenaushubdeponie (Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 DVO 2008) nachzuweisen.

Eine Qualitätssicherung des zur Verwendung geplanten KRC-Materials ist laut Projekt nicht vorgesehen. Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen (Anfallsort mit wahrscheinlicher Verunreinigung) ist diese Vorgehensweise aus Sicht des Boden und Gewässerschutzes als unzureichend zu bewerten und würde diese auch der Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz unterliegen.

Aus fachlicher Sicht kann einer Wiederverwendung dieser im Baustellenbereich anfallenden Baurestmasse dann zugestimmt werden, wenn sowohl Zwischenlagerung, Aufbereitung und Einbau dieser Materialien in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2006 Kapitel 4.4.1. „Baurestmassen – Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung“ und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie für Recycling-Baustoffe (7. Auflage, Jänner 2007) des Österreichischen Baustoff Recycling Verbandes durchgeführt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen betreffend die Qualitätssicherung der Recycling-Baurestmasse (KRC - Material) können mit Auflagen vorgeschrieben werden.

Bei Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgaben d.h. bei einem dem Stand der Technik entsprechenden Umgang mit den anfallenden, bituminös gebundenen

Aufbruchmaterialien sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten.

AUFLAGEN:

1. Es dürfen nur qualitätsgeprüfte Baurestmassen eingesetzt werden (Anmerkung: auch zum Nachweis der Beitragsfreiheit nach ALSAG).
2. Die bautechnischen Eigenschaften und die stoffliche Zusammensetzung der bituminös gebundenen Aufbruchmaterialien sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Recyclingverbandes (ÖBRV, 7. Auflage, Jänner 2004) nachzuweisen.
3. Das Recyclingmaterial darf nur im unbedingt erforderlichen bautechnischen Ausmaß verwendet werden. (entsprechend ALSAG § 3 Abs. 1a Zi.6)
4. Die Umweltverträglichkeit ist je begonnene 1000m³ Recyclingmaterial durch Vorlage einer Grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 DVO 2008 nachzuweisen. Die Probennahme hat nach ÖNORM S 2123 zu erfolgen. Beprobung und Analyse sind durch ein befugtes Unternehmen (nach §2 AWG 2002) durchführen zu lassen. Die Analyse der Gesamtmischprobe hat zumindest auf die Schlüsselparameter der Tabelle 3 der Richtlinie für Recyclingbaustoffe zu erfolgen. Bei Verdacht auf eine Kontamination mit anderen Schadstoffen, sind diese zusätzlich zu den Parametern der Tabelle 3 in den Untersuchungsumfang mit einzubeziehen und ist für diese Schadstoffe die Einhaltung der Grenzwerte für den Deponietyp Bodenaushubdeponie (Tabellen 1 und 2 im Anhang 1 DVO 2008 nachzuweisen.
Anmerkung: Bei bitumengebundenem Recyclingmaterial sind bindemittelbedingte Überschreitungen der Gesamtgehalte bei TOC und Kohlenwasserstoffindex nicht relevant.
Bei einem einheitlichen Anfallsort mit zu erwartender gleicher Schadstoffbelastung kann der Untersuchungsumfang auf eine Analyse je begonnene 5000 m³ erstreckt werden.
5. Das KRC-Material hat bei Einsatzbereichen innerhalb des Grundwasserschongebietes und in hydrogeologisch sensiblen Bereichen der Qualitätsklasse A+ nach der Richtlinie des ÖBRV (7. Auflage, Jänner 2004) zu entsprechen.
6. Das KRC-Material hat bei Einsatzbereichen in hydrogeologisch weniger sensiblen Bereichen zumindest der Qualitätsklasse A nach der Richtlinie des ÖBRV (7. Auflage, Jänner 2004) zu entsprechen.
7. Eine Verwendung im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Niveaus höchster Grundwasserspiegel HHGW +1m) ist untersagt.
8. Der Einbau der Recyclingmaterialien ist anhand von Aufzeichnungen und Fotos zu dokumentieren (Orte, Materialarten, -qualitäten, -mengen)
9. Die geforderten Nachweise sind der Behörde spätestens im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D/G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Erschütterungen, welche durch das Vorhaben auftreten, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Meinen fachlichen Bereich berührend ist in Zusammenhang mit der geplanten Querung der 2 Deponien „Groiss“ und „Kerschner/ Thanel“, nach erfolgter Teilräumung auf die Breite der Trassenumhüllenden, bei den folgenden Straßendammschüttungsmaßnahmen mit Erschütterungen insbesondere aufgrund des vorzunehmenden, verdichteten Einbaues der Aushubmaterialien zu rechnen.

Laut Längenschnitt „Geotechnik und Hydrogeologie“ aus Band 17 der Projektvorlage „Baugrund und Altablagerungen“ liegen die Ablagerungssohlen zu den Deponien Groiss bzw. Kerschner im Niveau oberhalb des Grundwasserspiegels.

Nach den über die behördlichen Verfahrensakte zu den Deponien Kerschner und Groiss verfügbaren Daten liegt das Deponierohplanum über dem höchsten Grundwasserspiegel und wurden die im Zuge der Materialgewinnung in den Grundwasserschwankungsbereich vorgetriebenen Abbausohlen nach Abbaudurchführung mit grubeneigenem Material jeweils über das Niveau des höchsten Grundwasserspiegels angehoben.

Gutachten:

In Folge der nach den vorliegenden Unterlagen und Daten anzunehmenden Niveaulage der Einbaustellen oberhalb des Niveaus von Grundwasser führenden Schichten ist keine Beeinflussung des Grundwassers durch Erschütterungen zu erkennen.

Risikofaktor 3:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Laut Massenbewirtschaftungskonzept betreffend die Aushubmassen des Erdbaues sind allfällige Lärmschutzwälle nicht zu erwarten und sind Geländemodellierungen nicht Gegenstand des vorliegenden Massenbewirtschaftungskonzeptes, zumal dargelegt wird, dass der gesamte Erdaushub, sofern es sich nicht um Aushubmassen aus Deponien und Altablagerungen handelt, einer Verwendung als Straßendammschüttmaterial zugeführt werden kann und die Aushubmassen aus Deponien auf genehmigte Deponien verführt werden.

Gutachten:

Die mögliche Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen ist nicht anders zu beurteilen als der Risikofaktor 1, lit.B Beeinflussung des Grundwassers durch Sickerwässer in Bereichen mit Anschüttungsmaßnahmen.

Risikofaktor 4:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Die mögliche Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme ist nicht anders zu beurteilen als der Risikofaktor 1, lit. A Beeinflussung des Grundwassers durch Sickerwässer.

Risikofaktor 5:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Zerschneidungs-/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch Zerschneidungseffekte/Barrierewirkungen im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Laut Längenschnitt Geotechnik und Hydrogeologie aus Band 17 der Projektvorlage „Baugrund und Ablagerungen“ liegen die Ablagerungssohlen zu den Deponien Groiss bzw. Kerschner im Niveau oberhalb des Grundwasserspiegels.

Nach den über die behördlichen Verfahrensakte zu den Deponien Kerschner und Groiss verfügbaren Daten liegt das Deponierohplanum über dem höchsten Grundwasserspiegel und wurden die im Zuge der Materialgewinnung in den Grundwasserschwankungsbereich vorgetriebenen Abbausohlen nach Abbaudurchführung mit grubeneigenem Material jeweils über das Niveau des höchsten Grundwasserspiegels angehoben.

Gutachten:

In Folge der nach den vorliegenden Unterlagen und Daten anzunehmenden Niveaulagen der beiden Deponiesohlen oberhalb des Niveaus von Schichten mit möglicher Grundwasserführung ist keine Beeinflussung des Grundwassers durch Zerschneidungseffekte/Barrierewirkungen zu erkennen.

Risikofaktor 35:

Gutachter: GH/D/AW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwasser/Sickerwasser

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Trasse verläuft teilweise im für die aktuelle und zukünftige Trinkwasserversorgung bedeutenden Porengrundwasserleiter Erlauftal und über eine Länge von rd. 4km innerhalb des Grundwasserschongebietes Wieselburg (LGBl. 6950/29-0), einem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet.

Die im Bereich zwischen den Projektskilometern 6,4 und 6,6 im Einschnitt gequerten 2 Deponien und zwar die Deponie „Groiß“ und die Deponie „Kerschner/Thanel“ liegen nicht innerhalb des Grundwasserschongebietes Wieselburg.

Von den 4, im Projekt bezeichneten Zwischenlagerplätzen liegt der Zwischenlagerplatz für Erdaushub am Rottenhauser Berg auf der südlichen Seite des Rottenhauser Berges innerhalb des Grundwasserschongebietes Wieselburg.

Gutachten:

Bezüglich möglicher Einflüsse von Sickerwässern auf das Grundwasser wird auf die Ausführungen unter Risikofaktor 1 verwiesen.

Durch die zu Risikofaktor 1 im Projekt vorgesehenen und ergänzend durch die Vorschreibung von Auflagen zu Risikofaktor 1 zu treffenden Maßnahmen, können die zu erwartenden Emissionen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik in der Abfallbehandlung begrenzt werden.

Aus der zum Teil vorliegenden Lage der Trasse und der Baustelleneinrichtungen innerhalb des Grundwasserschongebietes Wieselburg, sowie dem teilweisen Verlauf der Trasse innerhalb des bedeutenden Porengrundwasserleiters Erlauftal ergeben sich somit keine Forderungen nach anderen oder zusätzlichen Maßnahmen.

Risikofaktor 36:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten, sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen ergibt sich keine andere Beurteilung als zu Risikofaktor 35.

Risikofaktor 37:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten, sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Flächeninanspruchnahme ergibt sich keine andere Beurteilung als zu Risikofaktor 35.

Risikofaktor 38:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Grundwasserveränderungen

Fragestellungen:

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Grundwasserveränderungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten und wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Risikofaktor 5 verwiesen.

Die mögliche qualitative Beeinflussung des Grundwassers ist nicht anders zu bewerten, als dies von mir im Voranstehenden zu den Risikofaktoren 1 und 35 dargelegt wird.

4. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen der BürgerInnen:

4.1. Zur Einwendung 334 NÖ Umweltschutz, Kapitel Band 17 „Baugrund- und Altablagerungen“

Bei den 2 im Bereich zwischen den Projektskilometern 6,4 und 6,6 im Einschnitt gequerten Deponien „Groiss“ und „Kerschner“ handelt es sich nicht um Altablagerungen, sondern um Deponien in der Stilllegungsphase, die nach dem Stand der Technik unter Anwendung der Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 zu beurteilen sind.

Laut Projektsangabe ist im Zuge der Baufeldfreimachung der von der Trasse gequerten Bereiche eine Bodenuntersuchung vorgesehen. Die bei der Erkundung dieser Deponieflächen zum Zwecke der Baufeldfreimachung zu wählende Vorgehensweise wird von mir durch Auflagen konkretisiert, um eine dem Stand der Technik der Deponieverordnung 2008 entsprechende Vorgehensweise zu gewährleisten. Auf die Ausführungen zu Risikofaktor 1, lit A kann ergänzend verwiesen werden.

Zu der im Projekt dargelegten Maßnahme, den gesamten, von der Trassenumhüllenden betroffenen Bereich vollständig auszuheben und zur Erreichung der Deponiefähigkeit dieser Materialien mitunter eine Aussiebung des Materials vornehmen zu müssen, wird von mir unter der Beurteilung zu Risikofaktor 1 lit. A eindeutig dargelegt, dass dieser Behandlungsschritt nicht an Ort und Stelle erfolgen wird können, sondern in einer dafür entsprechend ausgestatteten und genehmigten Behandlungsanlage.

Bezüglich Art und Umfang der im Zuge der Aushubtätigkeiten in den 2 Deponiebereichen in Zusammenhang mit den Deponiematerialien erwartbaren Beeinträchtigungen, sowie hinsichtlich der zur Wahrung des Boden- und Gewässerschutzes erforderlichen Abdichtungsmaßnahmen, kann auf die Ausführungen und Auflagen zu Risikofaktor 1, lit. A verwiesen werden.

Die Grundwasserbeweissicherung über Grundwassersonden wird von mir in der Beurteilung zu Risikofaktor 1 lit. A gefordert und mit Auflagen konkretisiert. Die Festlegung der exakten Lage der für die Auskofferungsbereiche relevanten Standorte der Sonden wird vom hydrogeologischen ASV zu erfolgen haben.

4.2. Zur Einwendung 336, J. Brandl Ges.mbH:

Mit Schreiben vom 7.09.2009 bringt die J. Brandl Ges. mbH unter anderen vor, dass die Trasse über die von den Firmen Kerschner und Brandl verfüllte, abgeschlossene Inertstoffdeponie geführt werden wird und sich 3 Kontrollensonden zur Grundwasserbeweissicherung unmittelbar angrenzend an die Deponie bzw. im direkten Umfahrungsverlauf befinden. Ersucht wird entweder die Einstellung der Probennahme behördlich zu veranlassen, da alle bisherigen jährlichen Untersuchungen keine Belastung für das Grundwasser ergeben haben, oder anderenfalls die Verlegung und Neubohrung der Sonden entsprechend den Auflagen der Wasserrechtsbehörde, im Einvernehmen mit dem Deponieaufsichtsorgan, den Grundeigentümern und den ehemaligen Deponiebetreibern, sowie die Probennahmen auf AG-Kosten zu veranlassen.

Die Deponie Kerschner, wo der J. Brandl meines Wissens auf Grundlage einer privatrechtlichen Regelung ein Verfüllkontingent zur Verfügung gestanden ist, befindet sich in der Stilllegungsphase. Die behördliche Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen konnte bislang auf Grund fehlender Materialuntersuchungen in den Verfüllabschnitten 3 und 4, die von der Trassenführung nicht betroffen sind, noch nicht positiv abgeschlossen werden.

Nach dem Stand der Technik laut Deponieverordnung 2008, nach welcher die Deponie Kerschner auch zu beurteilen ist, sind Grundwasserbeweissicherungen über Sonden jedenfalls in der Stilllegungsphase, sowie auch in der folgenden Nachsorgephase fortzuführen. Eine Einstellung der Probenahme kann somit nicht positiv beurteilt werden.

Laut Projektvorlage ist eine Verlegung und Neubohrung der von der Trasse bzw. von einem Wirtschaftsweg in Anspruch genommenen Sondenstandorte vorgesehen. Mit der Vorschreibung von Auflagen wird eine dem Stand der Technik entsprechende Neuerrichtung der wegfallenden Sonden gewährleistet werden. Die Kosten für die Neuerrichtung der Sonden an anderer Stelle trägt laut Projektvorlage der Projektswerber. Die Kosten der Probenahmen und Analysen können natürlich nur soweit dem Projektswerber übertragen werden, als diese für eine Beweissicherung der von der Trasse betroffenen Fläche und vom Zeitraum her erforderlich sind.

Datum: ..02. Oktober 2009.....

Unterschrift:

